

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 4. Februar 1957	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
24.1. 57	Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes ..	89
24.1. 57 I.	Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.....	90
24.1. 57	Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO)	91
24.1. 57	Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung	93
24.1.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	93
24.1. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen	94
24.1.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	94
14.1. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	94
12.1.57	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR)	95
14.1. 57	Anordnung über die Besteuerung der Rollfuhrleistungen im privaten Fuhrgewerbe....	95
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	95

Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes.

Vom 24. Januar 1957

Zur schnelleren Wiederherstellung verlorengangenen Wohnraumes und um Wohnraum, der dem Verfall droht* zu erhalten, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den volkseigenen Grundbesitz, der Wohnzwecken dient und sich in Rechtsträgerschaft von volkseigenen Wohnungsverwaltungen oder Haushaltsorganisationen befindet, ist Grundsteuer ab 1. Januar 1957 nicht mehr zu erheben.

(2) Die volkseigenen Wohnungsverwaltungen haben ab 1. Januar 1957 keine Dienstleistungsabgabe mehr zu entrichten.

(3) Gewinnabführungen von volkseigenen Wohnungsverwaltungen und andere Formen der Abführung von volkseigenen Wohnungsverwaltungen an den Staatshaushalt oder an die Haushalte örtlicher Organe entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1957.

(4) Für den im Haushalt bruttogeplanten volkseigenen Wohnraumbesitz können ab 1. Januar 1957 Ausgaben bis zur vollen Höhe der Einnahme aus diesem Wohnraumbesitz geleistet werden.

(5) Kommunale Dienstleistungsgebühren (z. B. Wassergeld, Müllabfuhr usw.) sind von den volkseigenen Wohnungsverwaltungen in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 2

(1) Bei den örtlichen Organen ist ein zweckgebundener Fonds für die Wiederherstellung und Erhaltung (Generalreparatur bzw. Werterhaltung und Instandhaltung) sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum zu schaffen.

(2) Dieser Fonds ist zu bilden aus den nach § 1 freierwerbenden Mitteln. Diesem Fonds können auch die nach der bisherigen Regelung für Generalreparatur bzw. Werterhaltung vorgesehenen Mittel ganz oder teilweise zugeführt werden.

(3) über die Verwendung der Fonds unterbreiten, die örtlichen Räte den zuständigen Volksvertretungen Vorschläge.

(4) Der Fonds ist auf das nächste Planjahr übertragbar.

§ 3

Die Planträger des Investitionsplanes für Wohnungsneubau sind berechtigt, in eigener Entscheidung Mittel des Investitionsplanes für die Wiederherstellung oder